

Titel der Drucksache:

**Bebauungsplan BIN553 "Straßenverbindung
Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße
(B7)" - Billigung des 2. Entwurfes und 2.
öffentliche Auslegung und
Lärmschutzmaßnahmen**

Drucksache

1525/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	29.10.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schmira	12.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bindersleben	15.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	20.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.11.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes BIN553 „Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“ in seiner Fassung vom 28.09.2012 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes BIN553 „Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“, dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

04

Zum Schutz der in Anlage 3.1 markierten Gebäude wird die Landeshauptstadt Erfurt passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend Hinweis 1.1. im Bebauungsplan BIN553 „Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“ finanzieren.

Die haushalterische Sicherung erfolgt zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan.

Die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen wird zeitgleich mit dem Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnen.

05

Der Stadtrat würde die nicht in seinem Ermessen stehende verkehrsrechtliche Anordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 tags und nachts in den betroffenen Abschnitten auf der Binderslebener Landstraße und die Überwachung der Einhaltung dieser Anordnung als aktive Lärmschutzmaßnahme begrüßen.

29.10.2012 i.V. gez. Pablich

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 25.000 EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

1. Übersichtsskizze
2. Planzeichnung
3. Begründung
 - 3.1 Beiplan zum Bebauungsplan BIN 553, Lärmschutzmaßnahmebereich gem. Hinweisen 1.1
 - 3.2 Umweltbericht vom 28.09.2012
 - 3.3 Umweltverträglichkeitsstudie des Büros ASP Kassel vom 08.01.1992
 - 3.4 Bestands- und Konfliktplan
 - 3.5 Maßnahmeblätter gemäß Thüringer Leitfaden zur UVP und Eingriffsregelung
 - 3.6 Schalltechnisches Gutachten Nr. 8121/036/05 der TÜV Thüringen vom 24.08.2005
 - 3.7 Schalltechnischen Untersuchung und deren Aktualisierung Nr. 2334/B6/mec des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung vom 02.07.2012
 - 3.8 Erkundung der ehem. Müllablagerung Nr. EU-055-97 des Büros Ercosplan Umwelt Consulting GmbH - vom 29.08.1997
 - 3.9 PM 10-Belastung im Belastungsscherpunkt Heinrichstraße in Erfurt unter Berücksichtigung der Lkw-Sperrung für die Binderslebener Landstraße des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co.KG- Kurzbericht vom Dezember 2005

Die Anlagen 2 - 3.9 liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Beschlusslage

Aufstellung des Bebauungsplanes BIN553 mit Beschluss Nr. 113/2004 vom 26.05.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 am 11.06.2004

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage, hier Bebauungsplanverfahren BIN149vk, erfolgt ist.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss an der westlichen Grenze eingekürzt, da das Planungsrecht für die Straße in diesem Bereich mit dem Bebauungsplan BIN550 "Einrichtungshaus IKEA" geschaffen wurde.

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 den Beschluss (Beschluss Nr. 216/05) über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes für die "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)" BIN 553 und Lärmschutzmaßnahmen gefasst.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der anerkannten Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG erfolgte mit Schreiben vom 06.12.2005.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)", bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 den textlichen Festsetzungen und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, aus.

Ein Abwägungsvorschlag konnte von Seiten der Verwaltung nicht erarbeitet werden, da sich Veränderungen bei den der Planung zugrunde gelegten Daten und der Empfehlung zu den Lärmschutzmaßnahmen ergaben.

Begründung

Durch den 1. Senat des OVG Weimar wurde mit Urteil 1 N 290/99 der Bebauungsplan BIN 149 VK "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße-Gothaer Straße (B7)" für unwirksam erklärt.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Damit war es rechtlich erforderlich eine neue tragfähige Rechtsgrundlage für das Straßenprojekt zu schaffen.

Der Stadtrat hat sich für die Neuaufstellung des Bebauungsplanverfahrens für die Querspange und den Verzicht auf eine Planreparatur entschieden.

Dies hatte folgende Gründe; nach der Auffassung des OVG Weimar findet die Planreparatur dort ihre Grenze, wo nicht ein vierspuriger, sondern ein zweispuriger Ausbau geplant werden soll. Um sich diese Option im Verfahren offen zu halten, war ein Neuaufstellungsverfahren unumgänglich.

Im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung haben 164 Bürger Einsprüche gegen die vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, in Form eines zeitlich gestaffeltem Lkw-Fahr- bzw. Lkw-Nachtfahrverbotes für die Binderslebener Landstraße, formuliert.

Des Weiteren wurde Stadt Erfurt nach der öffentlichen Auslegung vom Land Thüringen aufgefordert, die Verkehrsprognosen auf der Basis des Bundesverkehrswegeplanes des Landes zu

verwenden.

Da diese Prognosen in das Verkehrsmodell der Stadt Erfurt einfließen, war eine deutliche Abweichung der Belegungszahlen - mit einer Reduzierung - auf den Straßenabschnitten des oben genannten Bebauungsplanes zu erwarten.

Es war des Weiteren abzusehen, dass sich damit erhebliche Auswirkungen auf die Immissionsberechnungen entlang der Binderslebener Landstraße, Gothaer Straße und Heinrichstraße und damit auf notwendige Lärmschutzmaßnahmen ergeben.

Der Abgleich und die Anpassung des Landes- und des Stadtmodells wurde vorgenommen.

Das Lärmgutachten wurde durch das Büro Steger & Piening überarbeitet.

Die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Bevölkerungsprognose für Erfurt und die Auswirkungen durch die neu geplanten Baugebiete entlang der Binderslebener Landstraße Bunter Mantel und Marienhöhe machten eine weitere Überarbeitung und Aktualisierung des Lärmschutzgutachten durch das Büro Steger & Partner notwendig.

Das Ergebnis wird nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Auswirkungen der Straßenquerverbindung in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) auf Anwohner entlang der Binderslebener Landstraße ist mit der Schalltechnischen Untersuchung und deren Aktualisierung Nr. 2334/B6/mec des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung (siehe Anlage) eruiert worden. Das vorliegende Lärmschutzgutachten stellt klar, dass die Geräuschpegelzunahme 1,0 dB(A) bis 1,2 dB(A) tagsüber und 0,5 dB(A) nachts beträgt und dass so bei ca. 32 Gebäuden der Sanierungspegel von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Die Tagwerte für den Sanierungspegel von 70 dB(A) werden an 13 Gebäuden und die Nachtwerte für den Sanierungspegel von 60 dB(A) werden an 32 Gebäuden erreicht bzw. überschritten.

Durch die Lärmgutachten wurden in mehreren Gutachten in der Vergangenheit mehrere Möglichkeiten der Geräuschpegelminderung, wie lärmarme Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsreduzierung, Lärmschutzwände oder -wälle, Lkw-Fahrverbot, Ampelabschaltung und bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden, ihre mögliche Kombination und ihre Rückwirkungen untersucht.

In Abwägung der Rückwirkungen aller untersuchten aktiven und passiven Maßnahmen auf die Straßenzügen Eisenacher Straße/Gothaer Straße und Heinrichstraße, der städtebaulichen, gestalterischen Auswirkungen und der Kosten im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der einzelnen Maßnahmen wurden die partielle Geschwindigkeitsreduzierung zur Bewältigung der Lärmproblematik als die umzusetzende Maßnahme herausgearbeitet.

Die Umsetzung dieser aktiven Lärmschutzmaßnahme kann nur in Form einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen, die nicht im Ermessen des Stadtrates liegt.

Das Verfahren der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Beschränkung auf 30 km/h in beiden maßgeblichen Abschnitten kann mit den damit verbundenen Beteiligungen und Prüfungen von der unteren Verkehrsbehörde aufgrund der tatsächlich bestehenden Lärmsituation formell vom

Bebauungsverfahren getrennt und unabhängig eingeleitet werden.

Soweit zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt ist, kann diese Sach- und Rechtslage bei der haushalterischen Untersetzung der verbleibenden durch die Stadt zu finanzierenden passiven Schallschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Das Erfordernis ist auf Grund der Auswirkungen der Straßenquerverbindung in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) auf Anwohner entlang der Binderslebener Landstraße mit der Schalltechnischen Untersuchung und deren o.g. Aktualisierung (siehe Anlage) nachgewiesen worden.

Die Länge der Strecke soll auf die betroffenen Teilabschnitte beschränkt werden.

Die Höhe der Geschwindigkeitsbeschränkung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme im Sinne der Unterschreitung Lärmsanierungsgrenzwerte zu gewährleisten.

Der Anwendungsbereich der Maßnahme kann dazu nicht nur auf den Nachtzeitraum beschränkt werden, da bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von nachts auf 30 km/h weiterhin 13 Gebäude tagsüber einen Lärmsanierungspegel von 70 dB(A) aufweisen würden. Bei einem Gebäude (Binderslebener Landstr. 113) gelingt trotz Geschwindigkeitsreduzierung auf nachts 30 km/h keine Absenkung unterhalb des Sanierungspegels von 60 dB(A).

Die Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs ist auf Grund der vorhandenen und geplanten lichtsignalgeregelten Kreuzungen und Einmündungen in diesen Bereichen geringfügig. Auswirkungen auf das übrige Netz insbesondere auf das Straßennebennetz sind auf Grund der einzig sinnvollen Alternativtrasse über die Eisenacher Straße / Gothaer Straße nicht zu erwarten und die Zeitverluste auf Grund der Geschwindigkeitsreduzierung in den Teilabschnitten der Binderslebener Landstraße nur ca. 35 Sekunden betragen wird.

Allein Aktive Lärmschutzmaßnahmen gewährleisten für die Anwohner eine Konfliktminderung im Außenraum bzw. bei geöffnetem Fenster.

In der bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Betroffenen aktive Maßnahmen klar präferiert.

Passive Schallschutzmaßnahmen sollen entsprechend Hinweis 1.1 auf der Planurkunde nur dort zum Tragen kommen, wo die geplanten aktiven Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren. So soll diese passive Lärmschutzmaßnahme, in Kombination mit der Geschwindigkeitsreduzierung, auf Grund der Überschreitung der Sanierungspegel von 70 dB(A) am Tag an einem Gebäuden, in den Maßnahmenkatalog der Stadt aufgenommen werden.

Die Kosten von 25.000 Euro ergeben sich aus den dann erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen pro Gebäude von maximal 20.000 - 25.000 Euro.

Bei Verzicht auf die Anordnung zur Temporeduzierung könnten durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschätzte Kosten von maximal 640.000 - 800.000 Euro allein durch die Straßenquerverbindung entstehen.

Im Fall unterbleiben Anordnung einer Temporeduzierung wäre vorgenannte Summe zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses im Haushalt zu sichern .

Weitere Kosten würden durch die Auswirkungen der neuen Baugebiete an der Binderslebener Landstraße durch erforderliche Lärmschutzmaßnahmen an weiteren 11 Gebäuden entstehen. Diese Kosten wären den neuen Baugebieten zuzurechnen und zu finanzieren.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling:

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.